

ECCLESIA Holding GmbH · 32754 Detmold

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Herrn Dr. Jörg A. Kruttschnitt Caroline-Michaelis-Straße 1 10115 Berlin

Abteilung Geschäftsführung

Bearbeitung: Dr. Stefan Ziegler

Telefon: 05231/603-254 Telefax: 05231/603-60254 E-Mail: stefan.ziegler@ecclesia.de Detmold, 15.04.2020

Information für Einrichtungen und Institutionen der freien Wohlfahrtspflege zu Schäden, die unter den Schutz der Betriebsschließungsversicherung fallen

Sehr geehrter Herr Dr. Kruttschnitt,

die COVID-19-Pandemie stellt uns alle vor einzigartige und historische Herausforderungen.

Als Ihr Interessenvertreter in Versicherungsangelegenheiten sehen wir es als unsere Verpflichtung an, Ihnen auch in dieser schwierigen Zeit die bestmögliche Vertragsbetreuung zu bieten und bei den Versicherern auf eine zügige, vertragsgerechte und kundenorientierte Schadenregulierung hinzuwirken. Dies gilt in der derzeitigen Situation insbesondere für die von Ihren Mitgliedern gemeldeten Schäden zur Betriebsschließungsversicherung.

Mit einer Pandemie in diesem Ausmaß haben die Versicherer nicht gerechnet. Insbesondere die mit den umfangreichen hoheitlichen Schutzmaßnahmen verbundenen behördlichen Anordnungen und Verfügungen haben bei einzelnen Risikoträgern in der Betriebsschließungsversicherung zu einem sehr intensiven Prüfungsprozedere und restriktiven Schadenregulierungsverhalten geführt. Die hieraus resultierende, oftmals schwierige wirtschaftliche Situation Ihrer Mitglieder ist uns sehr bewusst. Gerade deshalb haben wir in den vergangenen Wochen mit Nachdruck daran gearbeitet.

Versicherungsvermittlerregister-Nr. D-6UJG-7C7TG-63

Gesellschafter: Deutscher Caritas-

Diakonie und Entwicklung e.V.

verband e.V., Evangelische Kirche in

Deutschland, Evangelisches Werk für

bei den Risikoträgern eine positive Positionierung zum vertraglichen Leistungsversprechen zu erwirken.

Für Einrichtungen, bei denen eine konkrete Schließungsanordnung infolge eines Verdachtsfalls oder einer bestätigten Infektion erlassen wurde, besteht unstreitig dem Grunde nach über unsere Spezialprodukte Versicherungsschutz. Hier drängen wir aktuell bei den Versicherern auf eine zügige, vertragsgerechte und kundenorientierte Regulierung.

Zu anderen strittigen Punkten indes haben wir zwischenzeitlich eine renommierte Rechtsanwaltskanzlei im Versicherungsrecht mit der Klärung beauftragt, um unserer Rechtsauffassung und Ihren Interessen gegenüber der Versicherungswirtschaft Gewicht zu verleihen. Diese hat unsere Position nun vollumfänglich bestätigt.

Nachfolgend informieren wir Sie und Ihre Mitglieder über den derzeitigen Stand:

- 1. Für eine Betriebsschließung seitens der Gesundheitsbehörden auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes besteht auch ohne konkrete "Betroffenheit" des Betriebs, also ohne konkretes Ausbruchsgeschehen, Versicherungsschutz. Es ist daher nicht erforderlich, dass die meldepflichtige Krankheit oder der Erreger gerade im versicherten Betrieb aufgetreten ist.
- 2. Eine Betriebsschließung liegt auch vor, wenn der versicherte Betrieb nicht Adressat eines individuell formulierten Verwaltungsaktes ist und auch in einer Allgemeinverfügung nicht individuell namentlich genannt wird, sofern er nur zu dem durch eine Allgemeinverfügung oder eine Verordnung mit Anordnungswirkung unmittelbar betroffenen Adressatenkreis gehört.

Gerade diese beiden Punkte sind für uns ganz wesentlich, da wir Ihre Mitglieder in diesen Fällen damit nicht mehr zum Einholen von individuellen Bestätigungen durch die Gesundheitsämter auffordern müssen. Wir gehen davon aus, dass die gegenteilige Position, wie sie aktuell von einigen Versicherern eingenommen wird, in einem Rechtsstreit nicht standhalten würde. Hervorzuheben ist ergänzend, dass es - entgegen der Auffassung der Versicherer - nicht darauf ankommt, ob die Allgemeinverfügung oder die Verordnung rechtmäßig sind, da sie jedenfalls wirksam und bindend sind.

Darüber hinaus hat die Kanzlei unsere Ansicht in einem weiteren Punkt bestätigt:

3. Die Maßnahme einer Aufsichtsbehörde kann Betriebsschließung im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Betriebsschließungsversicherung sein, wenn bereits diese selbst unmittelbare Bindungswirkung für den versicherten Betrieb hat. Solange der Erlass der Aufsichtsbehörde jedoch noch einer Umsetzung durch einen die Betriebsschließung anordnenden Verwaltungsakt bedarf, liegt keine Betriebsschließung im Sinne der Versicherungsbedingungen vor. Diese vorgenannte Einschränkung lässt sich juristisch nicht wegdiskutieren und entspricht auch unserer bereits zuvor kommunizierten Rechtsauffassung. Da wir jedoch wahrnehmen, dass die Erlasse, die in manchen Bundesländern ergangen sind, durch die Kommunen per Allgemeinverfügung umgesetzt wurden, dürften sich hieraus keine Probleme für Ihre Mitgliedseinrichtungen ergeben. Wichtig ist, dass Ihre Mitglieder uns immer die entsprechende Allgemeinverfügung zur Verfügung stellen.

Schließlich gilt gemäß dem eingeholten Rechtsgutachten, dass die behördlichen Anordnungen durch eine nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde erfolgen müssen, um den Versicherungsschutz auszulösen:

4. Die Behörde, die eine Maßnahme der Betriebsschließung anordnet, muss ihre Zuständigkeit dafür mindestens mittelbar aus dem Infektionsschutzgesetz ableiten. Das heißt, dass nur solches behördliche Handeln den Versicherungsschutz auslöst, das durch eine Behörde erfolgt, die jedenfalls mittelbar aufgrund des Infektionsschutzgesetzes hierzu ermächtigt ist.

Da die Bedingungen zur Betriebsschließungsversicherung Bezug auf das Infektionsschutzgesetz nehmen, ist es folgerichtig, dass die Maßnahmen, die den Versicherungsschutz auslösen, durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden erfolgen müssen. Die uns bisher vorliegenden Allgemeinverfügungen und Verordnungen erfüllen diese Voraussetzung, weshalb sich auch hieraus keine Probleme ergeben dürften.

Wir hoffen, dass unsere vorangegangenen Ausführungen dazu beitragen, Ihnen den nötigen Überblick über die Gesamtsituation zu geben und vor allem eine gewisse Sicherheit hinsichtlich Ihrer Erwartungen und die Ihrer Mitglieder an den Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsschließungsversicherung zu vermitteln.

Mit den Risikoträgern, die sich konträr zu unserer Rechtsauffassung positioniert haben, sind wir mit Hilfe der gutachterlichen Bestätigung erneut in den Dialog getreten, um eine Umorientierung zu erwirken. Wir werden Sie bzw. Ihre Mitglieder informieren, sobald die jeweiligen Versicherer abschließend Stellung genommen haben. Die erörterten Themenstellungen betreffen grundsätzlich nur die Einrichtungen und Institutionen der freien Wohlfahrtspflege. Im stationären Gesundheitswesen sind die Einrichtungen in der Regel nicht von vorsorglichen Schließungen betroffen, da sie weiterhin ihrem Versorgungsauftrag nachkommen müssen.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung. Sollte es dabei in der momentanen Situation zu Verzögerungen kommen, bitten wir um Verständnis. Viele Fragen beantworten wir auch in unseren FAQ, die Sie unter www.ecclesia.blog einsehen können. Die Liste wird ständig aktualisiert.

Mit den besten Wünschen für Sie und Ihre Mitglieder in dieser schwierigen Zeit, vor allem aber mit einem Wunsch:

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

ECCLESIA Holding GmbH

119